



Antrag

Vorlage: AT/0046/2025		Datum: 22.04.2025	
Verfasser:	99-Seniorenbeirat	Az.:	
Betreff: Antrag des Seniorenbeirates: Änderung der Satzung des Seniorenbeirates			
Gremienweg:			
08.05.2025	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen ☐ Enthaltungen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Gegenstimmen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

§ 3 der Satzung der Stadt Koblenz vom 17.6.2009 über den Seniorenbeirat erhält unter Berücksichtigung des Beschlusses des Sozialausschusses vom 15.5.2024 die folgende Fassung:

§3 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 25 Mitgliedern und setzt sich neben 6 kooptierten Mitgliedern aus Vertreterinnen und Vertretern der Altenbegegnungsstätten, Heimbeiräte, Kirchen und Seniorenvereinigungen, insbesondere solchen der im Rat der Stadt Koblenz in Fraktionsstärke vertretenen Parteien, zusammen.

Begründung:

§ 56 a der Gemeindeordnung sieht die Bildung von Vertretungen der gesellschaftlich bedeutenden Gruppen, u.a. älterer Menschen über 60 Jahre, vor und trägt damit dem Teilhabegedanken, wie er in z.B. § 1 Abs. 1 LWTG v. 22. 12.2009 ausgedrückt ist (bes.Zf.4 : (Ziel des Gesetzes ist es, ältere Menschen... in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und bei der Mitwirkung in der Einrichtung, in der sie leben, zu stärken), in besonderer Weise Rechnung.

Dies entspricht im Übrigen dem in der Charta der Grundrechte der EU in Art. 25 ausgesprochenen Recht älterer Menschen auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben; in der Nikosia-Erklärung vom 10.12.2012 am Ende des Europäischen Jahres des aktiven Alterns und Miteinanders der Generationen wurde den Regierungen der Mitgliedsstaaten aufgetragen, diese Aufgaben aktiv unter Einbeziehung der Betroffenen umzusetzen.

Dementsprechend soll der Koblenzer Beirat für Seniorinnen und Senioren die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner von Koblenz, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

gegenüber der Öffentlichkeit, dem Stadtrat, den Ausschüssen und der Verwaltung vertreten (§1 der Satzung).

Damit wurde seit 1997 gewährleistet, dass die älteren Menschen selbst durch ihre Vertretung Rat und Verwaltung zur Berücksichtigung ihrer Belange beraten können; das Verfahren setzt den Teilhabegedanken schlüssig um. Eine unmittelbare Entsendung von Ratsmitgliedern widerspricht insofern dem Satzungszweck, als dann der Rat sich praktisch selbst berät, die Stellungnahmen der unmittelbar Betroffenen also an Bedeutung verlieren. Auch die Erfahrungen mit der Klimaschutzkommission, die zur Bildung eines dem derzeitigen Seniorenbeirat strukturell verwandten Klimabeirates führten (Mitglieder sind nur die unmittelbar Betroffenen, Dritte, darunter die Ratsfraktionen, sind Gäste) sprechen dafür, die Struktur des Seniorenbeirates grundsätzlich beizubehalten; die Aufgabenwahrnehmung im bisherigen Umfang, d.h. die Vertretung der Belange älterer Menschen bleibt gewährleistet, wenn eine Ergänzung um weitere Seniorenvereinigungen beschlossen wird.